



Beförderung von Diesel zur Belieferung von Baustellen

Unternehmen, die Diesel für den Betrieb ihrer Geräte selbst befördern, können das tun, wenn sie je nach Menge verschiedene Bestimmungen des ADR-Vertrages einhalten.

Dabei gelten folgende Prinzipien des ADR:

- Auch für die Beförderung geringer Mengen von Gefahrgut gilt der ADR-Vertrag
- mobile Tanks müssen auf jeden Fall **gut gesichert sein**

1. Beförderung von Diesel in größeren Mengen

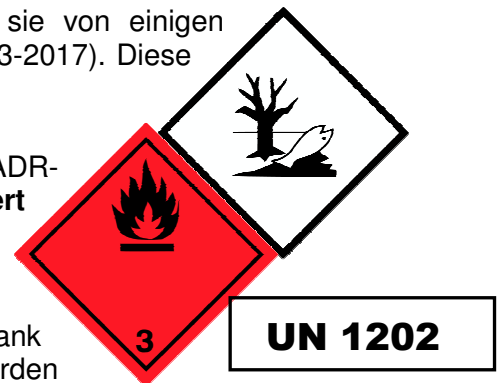
Unternehmen, die **mehr als 1000 Liter in einem Fahrzeug** befördern, müssen auf jeden Fall einen **Gefahrgutbeauftragten ernennen**, das Fahrzeug muss nach ADR gekennzeichnet und ausgerüstet sein, die Fahrer müssen den **ADR-Fahrnachweis** besitzen und die **schriftlichen Weisungen** müssen mitgeführt werden...

2. Befreiung aufgrund geringer Mengen

Unternehmen, die **höchstens 1000 Liter Diesel** befördern, sind sie von einigen Bestimmungen des ADR Vertrages befreit (Kap. 1.1.3 des ADR 2003-2017). Diese Transporte sind nicht meldungspflichtig.

Dabei müssen folgende ADR-Regeln eingehalten werden

1. Die Tanks müssen **ADR-konform sein**, das heißt, dass sie ADR-Tanks oder IBCs... sein müssen und entsprechend **etikettiert sein** müssen.
2. im Beförderungspapier (Lieferschein, Begleitrechnung...) muss die Menge angegeben werden etwa:
1000 Liter, UN 1202 Diesel 3. III, in einem ortsbeweglichen Tank
3. Das Beförderungsdokument muss drei Monate aufbewahrt werden
4. Der Fahrer muss nachweisen können, eine **Grundschulung im Umgang mit Gefahrgut** absolviert zu haben. Für diese Grundschulung gibt es keine genauen Bestimmungen, sie kann auch im Unternehmen selbst angeboten werden (etwa im Rahmen einer Weiterbildung zur Sicherheit am Arbeitsplatz)
5. Es muss ein 2-KG-ABC-Feuerlöscher an Bord leicht verfügbar aber sicher verstaut sein (halbjährliche Prüfpflicht beachten)
6. Eine Taschenlampe ist mitzuführen, die funktioniert und keine Oberfläche aus Metal hat.
7. An Bord und in der Nähe des Fahrzeuges darf nicht geraucht werden.



Auch **Leerfahrten mit nicht gereinigten Tanks** sind von der ADR Norm befreit, wenn alle Maßnahmen getroffen wurden, um die Gefahr, die von Rückständen ausgehen könnte, zu beseitigen.

Im Beförderungspapier muss die Aussage: „n leere Tanks, 3 Letztes Ladegut UN 1202 Diesel, III.“ angegeben werden.

Wird statt Diesel Benzin oder ein anderes Gefahrgut der Verpackungskategorie 2 befördert, beträgt die Höchstgrenze 333 Liter.

3. Handwerkerbefreiung

Wenn sie ihren Diesel in Tanks befördern, der ein Fassungsvermögen von **höchstens 450 Liter** haben, sind die Transporte von ihrem Sitz zu Baustelle und umgekehrt vom ADR befreit (Handwerkerbefreiung).

Die Tanks müssen dabei so geschaffen sein, dass der Treibstoff nicht auslaufen kann und die Fahrer müssen Grundkenntnisse im Umgang mit dem Gefahrgut besitzen.

